

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. März 1974	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 74	<b>Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen</b> . . . . . <i>GVBl. II 330-26</i>	149
12. 3. 74	<b>Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn)</b> . . . . . <i>GVBl. II 330-27</i>	154
12. 3. 74	<b>Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —)</b> . . . . . <i>GVBl. II 322-67</i>	157
12. 3. 74	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht</b> . . . . . <i>Anhang Staatsverträge S. 145</i>	172
12. 3. 74	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 80-7</i>	176
4. 3. 74	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten</b> . . . . . <i>Ändert GVBl. II 323-44</i>	179
—	<b>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse</b> . . . . . <i>Zu GVBl. II 74-2</i>	180

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen\*)**

**Vom 12. März 1974**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Neugliederung auf der Gemeindeebene**

**§ 1**

**Stadt Hanau**

(1) Die Stadt Großauheim sowie die Stadt Steinheim am Main und die Gemeinde Klein-Auheim aus dem Landkreis Offenbach — mit Ausnahme der in § 16 genannten Flurstücke — werden in die Stadt Hanau eingegliedert.

(2) In die Stadt Hanau werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Wachenbuchen die Flurstücke:

**Gemarkung Wachenbuchen**

Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1, 12/2b, 24/0.2b, 25/2b, 26/0.2b, 27/0.2b, 28/0.2b, 2/13, 5/2, 18/7a, 7/8, 7b/1, 7/4, 8/2, 8/4, 8/5, 8/7, 9/135, 9/136, 9/137, 9/151, 9/152, 9/153, 9/161, 9/163, 10/18, 149/11b, 11/13, 11/14, 11/15, 11/16 und 11/21.

**§ 2**

**Stadt Maintal**

Die Stadt Dörnigheim und die Gemeinden Bischofsheim, Hochstadt und Wachenbuchen — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke — werden zu einer Stadt mit dem Namen „Maintal“ zusammengeschlossen.

\*) GVBl. II 330-26

§ 3

Gemeinde Bruckköbel

Die Gemeinde Roßdorf wird in die Gemeinde Bruckköbel eingegliedert.

§ 4

Stadt Nidderau

Die Gemeinde Ostheim wird in die Stadt Nidderau eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Hasselroth

Die Gemeinde Niedermittlau wird in die Gemeinde Hasselroth eingegliedert.

§ 6

Stadt Gelnhausen

Die Gemeinden Höchst und Meerholz werden in die Stadt Gelnhausen eingegliedert.

§ 7

Gemeinde Birstein

Die Gemeinde Oberland wird in die Gemeinde Birstein eingegliedert.

§ 8

Gemeinde Brachtal

Die Gemeinde Udenhain wird in die Gemeinde Brachtal eingegliedert.

§ 9

Gemeinde Biebergemünd

Die Gemeinden Bieber und Biebergemünd werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Biebergemünd“ zusammengeschlossen.

§ 10

Gemeinde Flörsbachtal

Die Gemeinden Flörsbachtal und Lohrhaupten werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Flörsbachtal“ zusammengeschlossen.

§ 11

Gemeinde Jossgrund

Die Gemeinden Jossatal und Lettgenbrunn werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Jossgrund“ zusammengeschlossen.

§ 12

Stadt Bad Soden-Salmünster

Die Städte Bad Soden bei Salmünster und Salmünster und die Gemeinde Merne werden zu einer Stadt mit dem Namen „Bad Soden-Salmünster“ zusammengeschlossen.

§ 13

Stadt Steinau

Die Gemeinden Hintersteinau, Neustall und Ulmbach werden in die Stadt Steinau eingegliedert.

§ 14

Stadt Schlüchtern

Die Gemeinde Niederzell wird in die Stadt Schlüchtern eingegliedert.

§ 15

Gemeinde Sinntal

Die Gemeinden Altengronau, Jossa, Oberzell, Sinntal und Sterbfritz werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Sinntal“ zusammengeschlossen.

§ 16

Gemeinde Hausen

In die Gemeinde Hausen im Landkreis Offenbach werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Steinheim am Main die Flurstücke:

Gemarkung Groß-Steinheim

Flur 7;

2. aus der Gemeinde Klein-Auheim die Flurstücke:

Gemarkung Klein-Auheim

Flur 7 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 108/2, 109 und 111/2

Flur 8

Flur 9 Nr. 2/1, 3 und 4.

§ 17

Stadt Frankfurt (Main)

Die Stadt Bergen-Enkheim wird in die Stadt Frankfurt (Main) eingegliedert.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 18

Main-Kinzig-Kreis

(1) Der Landkreis Gelnhausen mit den Städten Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und den Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Freigericht, Gründau, Hasselroth, Jossgrund und Linsengericht, der Landkreis Hanau mit den Städten Maintal, Nidderau und den Gemeinden Bruckköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck und der Landkreis Schlüchtern mit den Städten Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster, Steinau und den Gemeinden Sinntal und Züntersbach werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Main-Kinzig-Kreis“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Hanau.

(2) Die Stadt Hanau wird in den Main-Kinzig-Kreis eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Zeitpunkt der Rückkreisung der Stadt Fulda

§ 19

Anderung des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 220)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Andert GVBl. II 330-14

1. In § 23 wird als Abs. 3 angefügt:  
 „(3) Der Kreistag des Landkreises Fulda wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.“
2. In § 26 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

**VIERTER ABSCHNITT  
Überleitungsvorschriften**

**ERSTER TITEL**

**Allgemeine Überleitungsvorschriften**

**§ 20**

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Main-Kinzig-Kreis ist Rechtsnachfolger der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

**§ 21**

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

**§ 22**

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

**§ 23**

Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Main-Kinzig-Kreis führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 weiter. Der Main-Kinzig-Kreis kann — unbeschadet des Abs. 3 — für das Rechnungsjahr 1974 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1974 eine Haushaltssatzung für den Main-Kinzig-Kreis zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neu gegliederten Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises.

(3) Der Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau sind zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet.

**§ 24**

Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Gelnhausen, Hanau, Maintal, Nidderau, Schlüchtern, Bad Soden-Salmünster und Steinau, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Bruchköbel, Flörsbachtal, Hasselroth, Jossgrund und Sinntal und der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Main-Kinzig-Kreis.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

**ZWEITER TITEL**

**Besondere Überleitungsvorschriften  
für bisher kreisfreie Städte**

**§ 25**

Besondere Zuständigkeitsregelung

(1) Von dem Aufgabenübergang, der mit der Eingliederung der Stadt Fulda in den Landkreis Fulda, der Stadt Hanau in den Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Marburg (Lahn) in den Landkreis Marburg-Biedenkopf eintritt, werden nicht erfaßt die Aufgaben nach

1. § 14 des Hessischen Feiertagsgesetzes in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. I S. 344),
2. §§ 19 und 34 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125),
3. § 1 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143),
4. § 1 der Verordnung über die zur Ausführung des Versammlungsgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 65),
5. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
6. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (LotterieVO) vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283),
7. §§ 2 und 6 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 212),

8. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die zur Ausführung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 12. Februar 1961 (GVBl. S. 51),
9. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Ausverkäufe und Räumungsverkäufe vom 30. April 1971 (GVBl. I S. 105),
10. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 4. September 1957 (GVBl. S. 127),
11. § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 10. Dezember 1970 (GVBl. I S. 756) sowie § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 703),
12. § 37 Abs. 1 Satz 1 der Hafenzulassungsverordnung vom 5. August 1968 (GVBl. I S. 240), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
13. § 32 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
14. §§ 44 Abs. 4, 45 und 46 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

(2) Folgende Aufgaben, die kreisangehörigen Gemeinden im Einzelfall übertragen werden können, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als den bisher kreisfreien Städten übertragen:

1. nach § 2 Abs. 2 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399),
2. nach § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125),
3. nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598),
4. nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1206 ber. 1875).

Die Befugnis der zuständigen Stellen, die Übertragung dieser Aufgaben zu ändern, ruht bis zum 31. Dezember 1976.

## § 26

### Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten

(1) Für die Übernahme von Bediensteten einer bisher kreisfreien Stadt durch den Landkreis oder das Land Hessen gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes, die den teilweisen Übergang von Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften regeln. Der Aufgabenübergang vollzieht sich in der Weise, daß das Land Hessen von den zu übernehmenden Bediensteten nur Beamte zu übernehmen hat.

(2) Die Versorgungslasten, die im Zeitpunkt des Aufgabenübergangs bestehen, verbleiben bei dem bisherigen Kostenträger.

(3) Die Bediensteten der bisher kreisfreien Stadt nehmen die übergegangenen Aufgaben für den jeweiligen Kreisausschuß oder Landrat als Behörde der Landesverwaltung weiter wahr, bis die Übernahme durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber vollzogen ist.

## § 27

### Überführung von Vermögen

(1) Vermögensrechtliche Gegenstände und Verpflichtungen der bisher kreisfreien Stadt gehen auf den Landkreis über, soweit sie ganz und nicht nur vorübergehend Aufgaben dienen, die infolge der Eingliederung auf den Landkreis oder das Land übergehen.

(2) Soweit Abs. 1 nicht anwendbar ist, hat die bisher kreisfreie Stadt dem Landkreis diejenigen gemeindeeigenen Grundstücke und Diensträume zur Nutzung bereitzustellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Aufgaben genutzt werden, die infolge der Eingliederung auf den Landkreis oder das Land übergehen. Bis zum 31. Dezember 1976 erfolgt die Bereitstellung unentgeltlich.

(3) Werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die nach Abs. 1 auf den Landkreis übergegangen sind, für die vom Landkreis oder Land übernommenen Aufgaben nicht mehr benötigt, so kann die bisher kreisfreie Stadt die unentgeltliche Rückübertragung innerhalb eines Jahres verlangen, Satz 1 gilt entsprechend für die in Abs. 2 geregelten Fälle.

## § 28

### Weiterführung von Amtsbezeichnungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Oberbürgermeister und Bürgermeister der bisher kreisfreien Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) führen die Amtsbezeichnungen Oberbürgermeister und Bürgermeister für die Dauer ihrer Wahlzeit weiter.

§ 29

**Anderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1974 (GVBl. I S. 2)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

**Überleitungsvorschriften für bisher kreisfreie Städte**

(1) Die Schlüsselmasse der kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird für die Ausgleichsjahre 1975 und 1976 um 3,2 vom Hundert auf 12,0 vom Hundert gekürzt.

(2) Von dem Anteil von 3,2 vom Hundert der Allgemeinen Verbundmasse (§ 3 Abs. 1) werden

24 vom Hundert der Gemeindeschlüsselmasse und

24 vom Hundert der Landkreisschlüsselmasse

zugeführt. Der verbleibende Betrag wird an die Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) (eingegliederte Städte) und an die Landkreise Fulda, Marburg-Biedenkopf und an den Main-Kinzig-Kreis (aufnehmende Landkreise) nach einem Schlüssel verteilt, den der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der betroffenen Städte und Landkreise festsetzt. Der Schlüssel soll die Belastung der Städte durch die Kreisumlage und den Übergang von Aufgaben (Abs. 4) berücksichtigen. Die verteilten Beträge unterliegen nicht der Kreis- oder Verbandsumlage.

(3) Die eingegliederten Städte erhalten von den aufnehmenden Landkreisen für die Schüler der in § 14 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), aufgezählten Schulen, deren Trägerschaft sie behalten bzw. übernehmen, einen Anteil am Schullastenausgleich, der dem Betrag entspricht, den die zuständigen Landkreise nach § 20 für diese Schüler erhalten haben.

(4) Die von den eingegliederten Städten nach § 36 an die aufnehmenden Landkreise in den Ausgleichsjahren 1975 und 1976 zu zahlende Kreisumlage ist um einen Vomhundertsatz zu kürzen,

der dem Umfang der Aufgaben und Zuständigkeiten Rechnung trägt, die bei den Städten verbleiben. Der Kreisumlagehebesatz für diese Städte soll 50 vom Hundert des für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden geltenden Umlagesatzes nicht unterschreiten; er bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.“

§ 30

**Anderung**

**des Haushaltsgesetzes 1973/1974**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Haushaltsgesetz 1973/1974) vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 427), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1974 vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 481)<sup>2)</sup>, wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Diese Bestimmung gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1975.“

**FUNFTER ABSCHNITT**

**Schlußvorschriften**

§ 31

**Anderung**

**der Grenzen der Regierungsbezirke**

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 359)<sup>3)</sup>, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „Hanau,“, „Gelnhausen,“ und „Schlüchtern,“ gestrichen; vor dem Wort „Main-Taunus-Kreis“ wird das Wort „Main-Kinzig-Kreis,“ eingefügt.

§ 32

**Ausführungsvorschriften**

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 33

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt — mit Ausnahme des § 17 — am 1. Juli 1974 in Kraft. § 17 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gehört die Stadt Bergen-Enkheim zum Main-Kinzig-Kreis.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. März 1974

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 41-10  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 43-31  
<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 300-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg**  
**und der Stadt Marburg (Lahn)\***

Vom 12. März 1974

ERSTER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Marburg (Lahn)

(1) Die Gemeinden Bauerbach, Cappel, Cyriaxweimar, Dilschhausen, Elnhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Hadamshausen, Hermershhausen, Marbach — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücke —, Schröck, Wehrda — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — und Wehrshausen werden in die Stadt Marburg (Lahn) eingegliedert.

(2) In die Stadt Marburg (Lahn) werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Nesselbrunn die Flurstücke:

Gemarkung Elnhausen  
Flur 20 Nr. 5 und 6;

2. aus der Gemeinde Lahnfels das Flurstück:

Gemarkung Goffelden  
Flur 9 Nr. 43/2;

3. aus der Gemeinde Weimar das Flurstück:

Gemarkung Ronhausen  
Flur 1 Nr. 49;

§ 2

Gemeinde Münchhausen

Die Gemeinden Münchhausen, Niederasphe, Simtshausen und Wollmar sowie der Ortsteil Oberasphe der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, werden zu einer Gemeinde im Landkreis Marburg mit dem Namen „Münchhausen“ zusammengeschlossen.

§ 3

Stadt Wetter

(1) Die Gemeinden Treisbach und Warzenbach werden in die Stadt Wetter eingegliedert.

(2) In die Stadt Wetter werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Cölbe die Flurstücke:

Gemarkung Oberrosophe  
Flur 22 Nr. 14, 15, 17 bis 22, 27 bis 50,  
106, 114, 195 und 196

Gemarkung Schönstadt  
Flur 1 Nr. 1 bis 3 und 45.

§ 4

Stadt Rauschenberg

In die Stadt Rauschenberg werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Cölbe die Flurstücke:

Gemarkung Bracht  
Flur 9 Nr. 20/2  
Flur 12 Nr. 13, 14 und 20;

2. aus der Gemeinde Wohratal die Flurstücke:

Gemarkung Albshausen  
Flur 3 Nr. 14/1 und 14/2;

3. aus der Gemeinde Wolferode das Flurstück:

Gemarkung Josbach  
Flur 8 Nr. 121/0.25.

§ 5

Gemeinde Lahntal

(1) Die Gemeinden Brungershausen, Göttingen, Lahnfels — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Lahntal werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Lahntal“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Lahntal werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Wetter das Flurstück:

Gemarkung Sterzhausen  
Flur 15 Nr. 14;

2. aus der Gemeinde Wehrda das Flurstück:

Gemarkung Wehrda  
Flur 2 Nr. 2/2;

3. aus der Gemeinde Marbach die Flurstücke:

Gemarkung Michelbach  
Flur 1 Nr. 1, 3/1, 5 bis 13, 14/1, 16,  
68/1, 69, 70/1, 109/70, 110/70,  
73/2, 73/3, 75/1, 75/2, 76, 77/1,  
77/2, 79/1, 81 bis 84, 85/1,  
86/1, 87, 98, 107 und 108.

§ 6

Gemeinde Cölbe

(1) Die Gemeinde Bürgeln wird in die Gemeinde Cölbe eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Cölbe werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Lahnfels die Flurstücke:

Gemarkung Goffelden  
Flur 9 Nr. 126/40, 40/2, 40/3, 40/4,  
41/2, 43/1, 95/17, 95/18, 95/19,  
95/20 und 95/22;

2. aus der Gemeinde Wehrda die Flurstücke:

Gemarkung Wehrda  
Flur 2 Nr. 97/1, 97/2, 97/3 und 97/4;

3. aus der Stadt Rauschenberg das Flurstück:

Gemarkung Schönstadt  
Flur 24 Nr. 1/2.

\*) GVBl. II 330-27

§ 7

Stadt Kirchhain

(1) Die Gemeinden Emsdorf und Großseelheim werden in die Stadt Kirchhain eingegliedert.

(2) In die Stadt Kirchhain werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Cölbe die Flurstücke:

Gemarkung Betziesdorf  
Flur 1 Nr. 3 bis 5;

2. aus der Stadt Rauschenberg die Flurstücke:

Gemarkung Rauschenberg  
Flur 13 mit Ausnahme der Flurstücke 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 22/1, 23 bis 27, 28/1 und 29.

§ 8

Stadt Allendorf

(1) Die Gemeinden Nieder Klein und Wolferode — mit Ausnahme des in § 4 Nr. 3 genannten Flurstücks — werden in die Stadt Allendorf eingegliedert.

(2) In die Stadt Allendorf werden weiter eingegliedert aus der Stadt Neustadt die Flurstücke:

Gemarkung Stadt Allendorf  
Flur 43 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 3/1, 4, 5/1, 12/1, 15, 19 und 35.

§ 9

Stadt Neustadt

In die Stadt Neustadt werden eingegliedert aus der Stadt Allendorf die Flurstücke:

Gemarkung Speckswinkel  
Flur 3 Nr. 14, 15 und 18  
Flur 24 Nr. 9, 10, 15 bis 19.

§ 10

Gemeinde Lohra

Die Gemeinden Altenvers, Kirchvers, Rollshausen, Seelbach und Weipoltshausen werden in die Gemeinde Lohra eingegliedert.

§ 11

Gemeinde Weimar

Die Gemeinden Kehna, Nesselbrunn — mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Flurstücke —, Niederwalgern, Stedebach, Weimar — mit Ausnahme des in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Flurstücks — und Wolfshausen werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Weimar“ zusammengeschlossen.

§ 12

Gemeinde Fronhausen

Die Gemeinden Bellnhausen, Erbenhausen, Fronhausen, Hassenhausen, Holzhausen und Oberwalgern werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Fronhausen“ zusammengeschlossen.

§ 13

Gemeinde Ebsdorfergrund

(1) Die Gemeinden Beltershausen, Ebsdorf, Ebsdorfergrund, Hachborn, Iltsch-

hausen, Leidenhofen und Rauschholzhäuser werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Ebsdorfergrund“ zusammengeschlossen.

(2) In die Gemeinde Ebsdorfergrund werden eingegliedert aus der Gemeinde Braunstein die Flurstücke:

Gemarkung Roßberg  
Flur 6 Nr. 23 bis 26.

§ 14

Stadt Biedenkopf

Die Städte Biedenkopf und Breidenstein, die Gemeinde Wallau (Lahn) und der Ortsteil Katzenbach der Gemeinde Buchenau (Lahn) werden zu einer Stadt mit dem Namen „Biedenkopf“ zusammengeschlossen.

§ 15

Gemeinde Breidenbach

Die Gemeinden Achenbach, Niederdieten, Oberdieten, Wiesenbach und Wolzhäuser werden in die Gemeinde Breidenbach eingegliedert.

§ 16

Gemeinde Steffenberg

Die Gemeinden Quotshäuser, Steffenberg und Steinperff werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Steffenberg“ zusammengeschlossen.

§ 17

Gemeinde Angelburg

Die Gemeinden Angelburg und Gönern werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Angelburg“ zusammengeschlossen.

§ 18

Gemeinde Bad Endbach

Die Gemeinden Bottenhorn, Dernbach, Bad Endbach, Hartenrod und Hülshof werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bad Endbach“ zusammengeschlossen.

§ 19

Gemeinde Bischoffen

Die Gemeinden Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach und Wilsbach werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bischoffen“ zusammengeschlossen.

§ 20

Gemeinde Dautphetal

Die Gemeinden Allendorf am Hohenfels, Buchenau (Lahn) — mit Ausnahme des Ortsteils Katzenbach —, Damshäuser, Dautphe, Elmshäuser, Friedensdorf, Herzhausen, Holzhausen am Hünstein, Hommertshäuser, Mornshäuser a. D., Silberg und Wolfgruben werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Dautphetal“ zusammengeschlossen.

§ 21

Stadt Gladenbach

Die Stadt Gladenbach und die Gemeinden Bellnhausen, Diedenshausen,

Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen b. Gladenbach, Kehlrbach, Mornshausen a. S., Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Weidenhausen und Weitershausen werden zu einer Stadt mit dem Namen „Gladenbach“ zusammengeschlossen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Neugliederung auf der Kreisebene

#### § 22

##### Landkreis Marburg-Biedenkopf

(1) Der Landkreis Biedenkopf mit den Städten Biedenkopf, Gladenbach und den Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Steffenberg und der Landkreis Marburg mit den Städten Allendorf, Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Wetter und den Gemeinden Cölbe, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Weimar und Wohratal werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Marburg-Biedenkopf“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Marburg (Lahn).

(2) Die Gemeinde Braunstein — mit Ausnahme der in § 13 Abs. 2 genannten Flurstücke — wird in den Landkreis Gießen, die Gemeinde Bischoffen wird in den Landkreis Wetzlar, die Gemeinden Roth und Simmersbach werden in den Dillkreis eingegliedert.

(3) Die Stadt Marburg (Lahn) wird in den Landkreis Marburg-Biedenkopf eingegliedert.

## DRITTER ABSCHNITT

### Überleitungsvorschriften

#### § 23

##### Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist Rechtsnachfolger der Landkreise Biedenkopf und Marburg. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

#### § 24

##### Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte der Landkreise Biedenkopf und Marburg als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf als Behörde der Landesverwaltung.

#### § 25

##### Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

#### § 26

##### Überleitung der Haushaltspläne

(1) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf führt die Haushaltspläne der bisherigen Landkreise Biedenkopf und Marburg auf der Grundlage der von diesen Landkreisen erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 weiter. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf kann — unbeschadet des Abs. 3 — für das Rechnungsjahr 1974 für die Bereiche der bisherigen Landkreise Biedenkopf und Marburg Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Das Recht, bereits 1974 eine Haushaltssatzung für den Landkreis Marburg-Biedenkopf zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die neu gegliederten Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

(3) Der Landkreis Marburg-Biedenkopf und die Stadt Marburg (Lahn) sind zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet.

#### § 27

##### Nachwahlen

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Allendorf, Biedenkopf, Gladenbach, Kirchhain, Marburg (Lahn) und Wetter, die Gemeindevertretungen der Gemeinden Angelburg, Bischoffen, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Bad Endbach, Fronhausen, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg, Weimar und der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(3) § 25 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung des § 37 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) findet Anwendung.

## VIERTER ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 359)<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort „Biedenkopf,“ gestrichen.
2. In Abs. 2 werden die Worte „und Marburg a. d. Lahn“ gestrichen; anstelle

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 300-7

des Wortes „Marburg“ wird das Wort „Marburg-Biedenkopf“ eingefügt.

§ 29

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

derlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. März 1974

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die juristische Ausbildung  
(Juristenausbildungsgesetz — JAG —)\***

Vom 12. März 1974

Präambel

Die Ausbildung der Juristen in der Bundesrepublik Deutschland ist durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), das am 15. Juni 1972 in Kraft getreten ist, in wesentlichen Teilen auf eine neue Grundlage gestellt worden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser bundesrechtliche Rahmen für Hessen ausgefüllt und inhaltlich konkretisiert.

Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewußt ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen. In Übereinstimmung damit sind die Inhalte und Ziele der Ausbildung im folgenden, insbesondere in den Paragraphen 6 und 20, beschrieben und festgelegt.

ERSTER TEIL

**Zuständigkeiten und Organisation**

§ 1

Für die juristische Ausbildung und für die Entscheidungen nach diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen ist der Minister der Justiz zu-

ständig, soweit dieses Gesetz und die dazu ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 2

(1) Für die juristischen Staatsprüfungen ist das Justizprüfungsamt zuständig. Es wird bei dem Minister der Justiz errichtet.

(2) Das Justizprüfungsamt gliedert sich in die Prüfungsabteilung I für die erste juristische Staatsprüfung und in die Prüfungsabteilung II für die zweite juristische Staatsprüfung.

(3) In jeder Prüfungsabteilung werden Prüfungsausschüsse gebildet, die die juristischen Staatsprüfungen abnehmen.

§ 3

(1) Das Justizprüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, den Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident und die Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die weiteren Mitglieder müssen, soweit sie nicht Hochschullehrer der Rechte gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) sind, entweder die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft und der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt haben.

\*) GVBl. II 322-67

(3) Der Präsident wird vom Minister der Justiz auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts bestellt.

(4) Der Minister der Justiz beruft die Stellvertreter, mindestens jedoch einen Stellvertreter für jede Prüfungsabteilung nebenamtlich auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamts. Der Stellvertreter für die Prüfungsabteilung II wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern berufen.

(5) Der Minister der Justiz beruft die weiteren Mitglieder des Justizprüfungsamts auf die Dauer von drei Jahren hauptamtlich oder nebenamtlich. Die Wiederberufung ist zulässig.

(6) Hochschullehrer werden auf Vorschlag der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Universitäten (§ 2 des Universitätsgesetzes), Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern, Richter und Beamte, die nicht der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz unterstehen, auf Vorschlag des zuständigen Ministers berufen, nachdem der Präsident des Justizprüfungsamts zu den Berufungsvorschlägen Stellung genommen hat.

(7) Die nebenamtliche Mitgliedschaft im Justizprüfungsamt endet bei Hochschullehrern mit der Lehrverpflichtung im Lande Hessen, bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder mit Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres. Die Tätigkeit eines Mitglieds ruht während eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder der vorläufigen Dienstenthebung oder bei einem Vertretungsverbot für den Rechtsanwalt.

#### § 4

(1) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I bestehen aus vier, die der Prüfungsabteilung II aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungsausschüsse der Prüfungsabteilung I sind zur Hälfte mit Hochschullehrern der Rechte zu besetzen. Den Prüfungsausschüssen der Prüfungsabteilung II gehört jeweils ein Verwaltungsbeamter oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit an.

(3) Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen der Präsident und nach seiner Benennung ein Stellvertreter oder ein weiteres Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Präsident und die Mitglieder des Justizprüfungsamts sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz.

#### § 5

Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Justizprüfungsamts, wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus, stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus und trifft alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens außerhalb der mündlichen Prüfung, soweit dieses Gesetz oder eine Rechtsverordnung zu seiner Ausführung nichts anderes bestimmt. Die Vertretung des Präsidenten insoweit regelt der Minister der Justiz.

### ZWEITER TEIL

#### Die erste juristische Staatsprüfung

#### § 6

Die erste juristische Staatsprüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund eines Studiums der Rechtswissenschaft mit ihren inneren Verbindungen zu den Wissenschaften von der Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Geschichte und zur Philosophie über die Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt und die wissenschaftlichen Arbeitsmethoden beherrscht, die als Grundlage erforderlich sind, um den Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes zu entsprechen. In diesem Rahmen soll den besonderen wissenschaftlichen Interessen des Bewerbers Rechnung getragen werden.

#### § 7

(1) Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die in den Pflichtfächern bezeichneten Gebiete der Rechtswissenschaft und eine von dem Kandidaten zu bestimmende Wahlfachgruppe.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus der Allgemeinen Rechtslehre:  
Methodenlehre der Rechtswissenschaft;
2. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht:  
Verfassungsrecht (Grundrechte, politischer und staatlicher Willensbildungsprozeß, Staatsorganisation, Wirtschaftsverfassung),  
Organisation und Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie deren Verknüpfungen mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht,  
Allgemeines Verwaltungsrecht (Grundlagen und Formen des Verwaltungshandelns und des Verwaltungsverfahrens),  
aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:  
Recht der Gefahrenabwehr,  
Sozialhilferecht,  
Kommunalrecht,  
Planungsrecht an Hand der Bauleitplanung;

3. aus dem Arbeitsrecht:
    - das Einzelarbeitsverhältnis,
    - aus dem kollektiven Arbeitsrecht:
      - Tarifvertragsrecht einschließlich Koalitionsrecht, Arbeitskampfrecht und die Gestaltungsgrundsätze des Betriebsverfassungsrechts;
  4. aus dem Zivilrecht:
    - der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts,
    - das Recht der Personengesellschaften und die Gestaltungsgrundsätze des Rechts der Kapitalgesellschaften;
  5. aus dem Strafrecht:
    - Grundlagen des Strafrechts im Rahmen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs;
  6. aus dem Prozeßrecht:
    - Rechtswegregelungen und Verfahrensgrundsätze der verschiedenen Prozeßordnungen,
    - Rechtsschutz an Hand des Erkenntnisverfahrens der Zivilprozeßordnung sowie der Arten, Voraussetzungen und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung der Zivilprozeßordnung,
    - das Ermittlungsverfahren der Strafprozeßordnung,
    - die Klagearten der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Wahlfachgruppen sind:

    1. Deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht,
      - Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
      - Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht,
      - Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Antike und des Mittelalters;
    2. Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften;
    3. Familien- und Personenstandsrecht, Erbrecht, Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie Insolvenzrecht,
      - Freiwillige Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung,
      - Privatrechtsgeschichte der Neuzeit;
    4. Internationales Privatrecht, Internationales Zivilprozeßrecht, Privatrechtsvergleichung,
      - Geschichte der Privatrechtssysteme;
  5. Völkerrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit nicht bereits Pflichtfach,
    - Allgemeine Staatslehre, Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
  6. aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht:
    - Verwaltungsorganisations- und Verwaltungsverfahrenrecht,
    - aus dem Besonderen Verwaltungsrecht:
      - Beamtenrecht,
      - Gewerbe-, Handwerks- und Gaststättenrecht,
      - Recht der öffentlich-rechtlichen Organisationen der Wirtschaft und der Wirtschaftsaufsicht sowie Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
      - Verwaltungswissenschaft;
  7. Handelsrecht in den Grenzen des Handelsgesetzbuches ohne Seerecht, Recht der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften,
    - Wettbewerbs- und Kartellrecht,
    - Grundzüge der Bilanzkunde,
    - aus dem Steuerrecht:
      - Allgemeines Steuerrecht in den Grenzen der Abgabenordnung einschließlich des Besteuerungsverfahrens,
      - Ertragssteuerrecht im Rahmen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes;
  8. Kollektives Arbeitsrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach, Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Unternehmensorganisationsrecht, Sozialversicherungsrecht,
    - Arbeitsgerichtsgesetz einschließlich Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung,
    - Geschichte des Arbeitsrechts;
  9. Jugendstrafrecht und Jugendwohlfahrtsrecht,
    - Kriminologie,
    - Strafvollzug,
    - gerichtliche Psychiatrie,
    - Strafprozeßrecht, soweit nicht bereits Pflichtfach,
    - Geschichte der Strafrechtspflege.
- (4) Andere Rechtsgebiete können im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.
- § 8
- (1) Für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind nachzuweisen:
1. ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer

Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes;

2. die Teilnahme an:

- a) Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer und die vom Bewerber gewählte Wahlfachgruppe;
  - b) einer rechtswissenschaftlichen und einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums;
  - c) drei Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Soziologie), die auch im Rahmen der Wahlfachgruppen liegen können; in einer dieser Lehrveranstaltungen muß ein Leistungsnachweis durch wenigstens eine schriftliche Arbeit oder ein Referat erbracht worden sein, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind;
  - d) zwei Lehrveranstaltungen über die Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft;
  - e) drei Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Übungen für Fortgeschrittene mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht mit schriftlichen Arbeiten, von denen in jeder Lehrveranstaltung mindestens zwei mit „ausreichend“ bewertet worden sind;
  - f) je einer Übung für Fortgeschrittene mit schriftlichen Arbeiten im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht, in denen mindestens je eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind;
3. die regelmäßige Teilnahme an einer vom Minister der Justiz durchgeführten praktischen Studienzeit, die der Bewerber in der Regel im Anschluß an das erste Studienjahr besuchen soll.

(2) Nachweise über schriftliche Leistungen (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, e und f) haben zu bestätigen, daß individuelle Arbeitsergebnisse bewertet worden sind.

§ 9

(1) Zuständig für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist der Präsident des Justizprüfungsamts, bei Ausländern und Staatenlosen der Minister der Justiz.

(2) Jeder Student der Rechtswissenschaft ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und mindestens ein Jahr an einer hessischen Universität studiert hat. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.

(3) Aus wichtigem Grund kann von den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des vorstehenden Abs. 2 Satz 1

letzter Halbsatz dieser Vorschrift befreit werden. Ein Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften kann bei Teilnahme an einer angemessenen Zahl rechtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bis zur Dauer von drei Studienhalbjahren auf das nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene Studium der Rechtswissenschaften angerechnet werden. Ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft muß gewährleistet sein.

(4) Der Minister der Justiz kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bis zu einem Jahr auf das Studium anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Studiums gestellt werden.

§ 10

(1) Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann (schriftlicher Teil), und der mündlichen Prüfung.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel von den der Prüfungsabteilung I angehörenden Hochschullehrern zur Verfügung gestellt und vom Präsidenten des Justizprüfungsamts ausgewählt.

(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern geschrieben und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet. Diese Bewertung ist für das weitere Verfahren bindend.

(4) Der Präsident kann bestimmen, daß abweichend von Abs. 3 die Aufsichtsarbeiten aller Bewerber eines Meldetermins von jeweils zwei Mitgliedern des Justizprüfungsamts unabhängig voneinander und abschließend bewertet werden.

§ 11

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Bewerber fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtssprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Dabei soll der Bewerber sich auf die Gesichtspunkte beschränken, die für die Problembehandlung wesentlich sind, und die Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einbeziehen.

(2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist den Pflichtgebieten oder der vom Bewerber angegebenen Wahlfachgruppe zu entnehmen. Dem Wunsche des Bewerbers für das Gebiet der Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 12

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob der Bewerber fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten Rechtsprobleme auch mit ihren Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft zu erfassen und auf Grund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Eine der Aufgaben kann in Form eines Themas gegeben werden.

(2) Die Aufgaben sind folgenden Pflichtgebieten zu entnehmen:

1. Staats- und Verwaltungsrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 2)
2. Zivilrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) in Verbindung mit Zivilprozeßrecht — Erkenntnisverfahren — (§ 7 Abs. 2 Nr. 6)
3. Arbeits- oder Gesellschaftsrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4)
4. Strafrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 5).

(3) Auf Antrag kann dem Bewerber anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb einer Woche zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Pflichtgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

§ 13

Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber im Rahmen der Pflichtfächer und der von ihm angegebenen Wahlfachgruppe Rechtsprobleme auf Grund von Rechtskenntnissen und mit Verständnis für wissenschaftliche Denkweisen und Arbeitsmethoden sowie für Grundfragen der Rechtswissenschaft und der mit ihr verbundenen Wissenschaften (§ 6) behandeln kann.

§ 14

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung gelten folgende Notenbezeichnungen:

- sehr gut (1)  
= eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2)  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- voll befriedigend (2,5)  
= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3)  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4)  
= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5)

= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend (6)

= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) In Ausnahmefällen können Leistungen mit der Zwischennote befriedigend bis ausreichend (3,5) bewertet werden.

§ 15

(1) Kann ein Bewerber, der den schriftlichen Teil der Prüfung noch nicht abgeschlossen hat, das Prüfungsverfahren innerhalb einer der Gesamtdauer angemessenen Frist nicht beenden, so kann der Präsident des Justizprüfungsamtes es abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen.

(2) Tritt ein Bewerber ohne Genehmigung vom Prüfungsverfahren zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt von dem Präsidenten genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann die erneute Zulassung von Bedingungen abhängig gemacht und eine Hausarbeit angerechnet werden.

(4) Der Präsident erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Bewerber aus einem von ihm zu vertretenden Grund

1. die Frist zur Abgabe der Hausarbeit oder der Kurzarbeit versäumt,
2. mehr als einen Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit versäumt oder mehrere Aufsichtsarbeiten nicht rechtzeitig abgibt,
3. den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt.

(5) Der Präsident bewertet eine Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“, wenn der Bewerber aus einem von ihm zu vertretenden Grund

1. zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheint,
2. eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.

(6) Wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten versäumt, hat alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen.

(7) Im Falle einer Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Von dieser Pflicht kann befreit werden.

§ 16

(1) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann der Präsident die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ be-

werten. In schweren Fällen kann der Präsident den Bewerber von der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht ein Bewerber bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen. Die Arbeit ist in diesem Fall mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß in der mündlichen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er über deren Folgen für das Prüfungsverfahren.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Präsident innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt die Änderung der Prüfungsentscheidung der ersten juristischen Staatsprüfung aus.

§ 17

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote. Im Fall des § 10 Abs. 4 ist der Prüfungsausschuß an die Bewertung der Prüfungsarbeiten durch die damit beauftragten Mitglieder des Prüfungsamts gebunden.

(2) Die Prüfungsnote setzt sich zu je einem Drittel aus den Bewertungen der Hausarbeit, der Aufsichtsarbeiten oder der eine Aufsichtsarbeit ersetzenden Kurzarbeit und der Leistungen in der mündlichen Prüfung zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Note für die Hausarbeit mit vier jede Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit mit eins das Prüfungsgespräch mit vier vervielfältigt und die Summe durch zwölf geteilt wird. Sind einzelne Prüfungsleistungen von Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen zunächst jeweils ein arithmetischer Mittelwert gebildet und der Ermittlung der Prüfungsnote zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt im Fall des § 10 Abs. 4.

(3) Die Prüfungsnote sowie die Mittelwerte für einzelne Prüfungsleistungen werden bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet; die dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.

(4) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß die Prüfungsnote um bis zu 0,2 anheben,

1. wenn die Leistungsnachweise während des Rechtsstudiums (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, e und f) und weitere Zeugnisse erheblich bessere Bewertungen aufweisen als die Prüfungsleistungen,
2. wenn der Bewerber in mehreren Prüfungsleistungen in außergewöhnlichem Maß Verständnis, Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Prüfungsnote nicht angemessen zum Ausdruck kommen.

Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung der Prüfungsnote keinen Gebrauch, so bildet die Prüfungsnote die Abschlußnote.

(5) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als

sehr gut	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis 1,60,
gut	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,
voll befriedigend	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 2,90,
befriedigend	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,91 bis 3,50.

(6) Bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,00 ist die Prüfung als „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn die Zahlenwerte für mindestens zwei der drei Prüfungsabschnitte (Abs. 2) nicht höher als 4,50 sind.

(7) Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären, wenn der Zahlenwert für die Abschlußnote höher als 4,00 ist oder wenn bei einem Zahlenwert der Abschlußnote 3,51 bis 4,00 die Zahlenwerte für mindestens zwei Prüfungsabschnitte (Abs. 2) höher als 4,50 sind. Sind lediglich einzelne Prüfungsleistungen im Gesamtgewicht von nicht mehr als einem Drittel schlechter als „ausreichend“ (4,00) beurteilt worden, so ist die Prüfung auch bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 4,20 als „ausreichend“ für bestanden zu erklären, wenn der Bewerber nach dem Gesamteindruck des Prüfungsausschusses hinreichende Grundlagen erworben hat, um den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechen zu können.

(8) Steht bereits auf Grund der schriftlichen Prüfungsleistungen fest, daß die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist, so ist der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

(1) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Hat der Präsident die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so hängt die Zulassung zur Wiederholung von seiner besonderen Genehmigung ab.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich vollständig zu wiederholen. Wenn der Prü-

fungsausschuß es befürwortet, kann die Hausarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(3) Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann der Präsident dem Bewerber Bedingungen über Dauer und Inhalt des weiteren Rechtsstudiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen. Der Prüfungsausschuß kann hierzu Vorschläge machen.

(4) Hat ein Bewerber bei zweimaligem Mißerfolg eine der Prüfungen wegen Versäumnis einer Frist oder eines Termins nicht bestanden, so kann der Präsident in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses und nach Anhörung des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, bei dem der Bewerber zuletzt eingeschrieben war, eine nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten. Der Präsident bestimmt Dauer und Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn ein Bewerber nach Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

(5) Ein Bewerber, der vor einem anderen Prüfungsamt die erste juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel des Prüfungsamts rechtfertigt und das andere Prüfungsamt sich mit dem Wechsel einverstanden erklärt. Die Bedingungen dieses Prüfungsamts behalten ihre Wirkung für das neue Prüfungsverfahren. Ist die Zahl der Aufsichtsarbeiten anders geregelt oder eine Hausarbeit nicht erforderlich, so darf der Bewerber nur zugelassen werden, wenn zwischen beiden Prüfungsämtern Einvernehmen über eine anpassende Regelung getroffen worden ist.

#### § 19

(1) Über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung erteilt der Präsident dem Bewerber ein Zeugnis, das die erzielte Gesamtnote mit ihrem Zahlenwert und die Einteilung der Notenstufen enthält. Mit der Aushändigung des Zeugnisses ist der Bewerber befugt, die Bezeichnung „Referendar jur.“ zu führen.

(2) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

### DRITTER TEIL

#### Der juristische Vorbereitungsdienst

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

#### § 20

(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst

aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Rechtsreferendar ernannt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennenlernen und seine Erfahrungen kritisch in dem Bewußtsein verarbeiten, daß erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist. Praktische Aufgaben soll der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zuläßt, eigenverantwortlich erledigen. Der Rechtsreferendar soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich seiner Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen er nicht ausgebildet worden ist.

(3) Dieses Ziel der Ausbildung bestimmt Art und Maß der dem Rechtsreferendar zu übertragenden Aufgaben.

(4) Ausländer, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, können unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auch ohne Berufung in das Beamtenverhältnis zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Bedürftigen Bewerbern kann der Minister der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst bewilligen.

#### § 21

(1) Rechtsreferendare werden zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres eingestellt.

(2) Der Minister der Justiz kann die Einstellungen entsprechend den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen bei den Ausbildungsstellen beschränken.

#### § 22

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitstagungen durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet

Monate

- |   |   |
|---|---|
| 1. bei einem Landgericht — Zivilkammer — oder einem Amtsgericht — Zivilabteilung — in erstinstanzlichen Zivilsachen | 6 |
| 2. bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht — Schöffengericht — in Strafsachen                           | 3 |
| 3. bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Regierungspräsidenten   |   |

- ten in der Verwaltung, soweit gewährleistet ist, daß der Ausbilder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt 6
4. bei einem Rechtsanwalt, der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist 3
5. nach Wahl des Rechtsreferendars 6
- a) in streitentscheidender Zivilrechtspflege  
bei dem Oberlandesgericht — Zivilsenat —, einem Landgericht — Berufungskammer — oder einem am Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im zivilgerichtlichen Berufungsverfahren;
- b) in gestaltender Zivilrechtspflege  
bei dem Oberlandesgericht — Beschwerdesenat —, einem Landgericht — Beschwerdekammer —, einem Amtsgericht in den Dezernaten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, einem Notar, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Konkurs- und Vermögensverwaltungen oder Beratungstätigkeit oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Zivilsachen;
- c) in Strafsachen  
bei einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat, bei einem Amtsgericht — Jugendschöffengericht —, einem Landgericht — Strafkammer —, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Strafsachen oder einer Justizvollzugsanstalt;
- d) in der Verwaltung  
bei Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildungsstelle, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Verwaltungssachen oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- e) in Arbeitssachen  
bei einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft, einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung oder einem Wirtschaftsunternehmen jeweils in deren Tätigkeitsbereich in Arbeitssachen, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Arbeitssachen oder bei einem Gericht für Arbeitssachen;
- f) im Bereich Sozialwesen  
bei einem Träger der Sozialversicherung, einem Arbeitgeberverband oder einer Gewerkschaft in deren Tätigkeitsbereich Sozialversicherungswesen oder einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit;
- g) im Bereich von Wirtschaft und Finanzen  
bei einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschafts- oder Steuerrecht, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Wirtschafts- und Steuerrecht, eine Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Wirtschafts- und Steuerrecht, einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, einem Finanzamt oder dem Finanzgericht;
- h) im Bereich von Rechtsgestaltung und Planung  
bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklungsplanung befaßten Stelle, einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einem ausländischen Rechtsanwalt;
- i) bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Organisation oder einer sonstigen Stelle, bei der eine der Ausbildung in einer der unter Buchst. a bis h vorgesehenen Stellen entsprechende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 kann nicht geteilt und nur bei einer Ausbildungsstelle abgeleistet werden, die in eine von dem Minister der Justiz zu führende Liste der Pflichtwahlstellen aufgenommen ist. Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, daß ein von dem Minister der Justiz, bei den Pflichtwahlstellen nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d bis g und i im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aufgestellter oder genehmigter Ausbildungsplan vorliegt und ein verantwortlicher Ausbilder oder Ausbildungsleiter benannt worden ist. Eine Ausbildungsstelle kann von der Liste gestrichen werden, wenn sie auf Anforderung des Präsidenten des Justizprüfungsamts als Prüfungsarbeiten für die zweite juristische Staatsprüfung geeignete Vorgänge oder Aufgaben nicht zur Verfügung stellt. Bei Ausbildungsstellen nach Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h soll auf das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen geachtet werden.

(4) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; von dieser Zeit werden drei Monate auf die Pflichtwahlstelle in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) angerechnet.

(5) Der Minister der Justiz kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(6) Über die Anrechnung von Tätigkeiten bei anderen als den in Abs. 2 genannten Ausbildungsstellen und von Studienaufenthalten im Ausland auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister der Justiz, bei Anrechnung auf die Ausbildungsstellen in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 3 und Nr 5 Buchst. d) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(7) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Rechtsreferendar an den vom Minister der Justiz und den vom Minister des Innern eingerichteten Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen; er soll an mindestens einer vom Minister der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilnehmen.

#### § 23

(1) War der Rechtsreferendar mehr als einen Monat dienstunfähig oder beurlaubt, so kann die Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungsstelle in der Regel um drei Monate verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ziel der Ausbildungsstelle zu erreichen.

(2) Auf Antrag des Rechtsreferendars kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle um drei Monate verlängert werden, wenn der Rechtsreferendar glaubhaft macht, daß er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem Ende der Ausbildungsstelle zu stellen.

(3) Entsprechen Kenntnisse und Leistungen des Rechtsreferendars bei einer Pflichtausbildungsstelle abgesehen von einzelnen Mängeln nicht den durchschnittlich zu stellenden Anforderungen, so ist die Ausbildung in der Regel um drei Monate zu verlängern; danach ist der Rechtsreferendar ohne Rücksicht auf die erzielte Bewertung der nächsten Ausbildungsstelle zu überweisen.

(4) Vor der Verlängerung einer Ausbildungsstelle ist der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, die der Ausbildungsstelle sachlich zugeordnet ist, zu hören.

(5) Entsprechen Kenntnisse und Leistungen des Rechtsreferendars bei einer der folgenden Pflichtausbildungsstellen erneut abgesehen von einzelnen Mängeln nicht den durchschnittlich zu stellenden Anforderungen, so ist der Rechtsreferendar zu entlassen.

### Zweiter Abschnitt

#### Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen

##### § 24

(1) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen kann als Einzelausbildung oder als Gruppenausbildung durchgeführt werden. Sie ist so zu gestalten, daß

der Rechtsreferendar eine individuell nachweisbare und überprüfbare Einzelleistung erbringen kann. Der Ausbilder hat die Ausbildung nach den für die Ausbildungsstelle erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(2) Eine Zuweisung von Rechtsreferendaren an einen Ausbilder darf nicht erfolgen, wenn die Belastung des Ausbilders eine zuverlässige Ausbildung nicht gestattet. Zur Einzelausbildung sollen einem Ausbilder nicht mehr als zwei Rechtsreferendare zugewiesen werden.

##### § 25

(1) Während der Ausbildung in Zivilsachen soll der Rechtsreferendar die Regelung von Konflikten zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft mit Hilfe des Zivilrechts und die praktische Verwirklichung zivilrechtlicher Ansprüche in gerichtlichen Verfahren durch Beteiligung an der Praxis der Zivilrechtspflege erleben, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen.

(2) An praktischer Tätigkeit soll er insbesondere lernen,

1. auf der Grundlage des Vorbringens der Parteien einen Lebenssachverhalt zu klären, zu erfassen und geordnet darzustellen,
2. zur Feststellung des Sachverhalts Beweise zu erheben und zu würdigen,
3. Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht zu beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich zu begründen,
4. einen Zivilprozeß im Rahmen der Verfahrensvorschriften zweckmäßig zu leiten, die praktische Handhabung der Vorschriften des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis des Ausbilders zu erfassen.

(3) Der Rechtsreferendar hat eine schriftliche Arbeit in Form eines Sachberichts oder Tatbestands und eines Gutachtens anzufertigen.

##### § 26

(1) Während der Ausbildung in Strafsachen soll der Rechtsreferendar Strafrecht als Mittel der Bewältigung von Konflikten des einzelnen mit der Gesellschaft und die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs durch Beteiligung an der Praxis der Strafrechtspflege erfahren und selbständig zu bewerten lernen; dabei soll sein Verständnis für die umwelt- und persönlichkeitsbedingten Ursachen der Straftat geweckt und vertieft werden.

(2) An praktischer Tätigkeit soll er insbesondere lernen,

1. einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln,

2. Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen,
3. gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen,
4. die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozeßrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis des Ausbilders zu erfassen.

§ 27

(1) Während der Ausbildung in der Verwaltung soll der Rechtsreferendar die Bedeutung der gestaltenden und ordnenden Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung mit ihren Eingriffsregelungen, Leistungen und Planungen erfahren, daran mitarbeiten und selbständig zu bewerten lernen; dabei sind die Verantwortung für die Folgen des Verwaltungshandelns, die Notwendigkeit der Zusammenarbeit sowie Probleme der Organisation und Leitung von Behörden, der Haushaltsbindung und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung besonders zu beachten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll der Rechtsreferendar insbesondere lernen,

1. Verwaltungsentscheidungen auch unter Beteiligung verschiedener Dezernate oder Behörden vorzubereiten,
2. Besprechungen zur Aufklärung zu regelnder Vorgänge vorzubereiten und durchzuführen,
3. an Planungsprojekten wie der Bauplanung oder der Haushaltsaufstellung mitzuarbeiten,
4. Sitzungen von Anhörungsausschüssen (§ 6 HessAGVwGO) vorzubereiten und zu leiten,
5. Sitzungen von Kollegialorganen und Vertretungskörperschaften durch Vorschläge oder Vortrag zur Entscheidung anstehender Vorgänge mitzugestalten,
6. Aufgaben eines Dezernats vorübergehend selbständig wahrzunehmen.

§ 28

(1) Während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt soll der Rechtsreferendar dessen Stellung und Aufgaben als unabhängiges Organ der Rechtspflege kennenlernen. Er soll insbesondere die Funktion des Rechts erfahren, auch durch Regelung zukünftiger Verhaltensweisen Konflikte zu vermeiden und die Schutz- und Freiheitssphäre des einzelnen zu gewährleisten.

(2) An praktischer Tätigkeit soll er insbesondere lernen,

1. ungesichtete Sachverhalte und das Begehren von Rechtsuchenden nach ihrer Schilderung zu erfassen, zu ordnen und unter kritischer Würdigung rechtlich aufzubereiten,
2. Rechtsrat zu erteilen und Rechtsuchenden Beistand zu leisten,
3. Mandanten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
4. Lebensverhältnisse nach den beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Zukunft rechtlich abzusichern und zu gestalten,
5. durch Beteiligung an der Alltagspraxis des Ausbilders die praktisch verwendeten Formen des anwaltlichen Schriftverkehrs zu gebrauchen und Mandantenbesprechungen selbständig durchzuführen,
6. die Aussichten der Rechtsverfolgung unter Einbeziehung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen zu begutachten und das Ergebnis in kurzer und für die Beteiligten verständlicher Form darzustellen.

§ 29

(1) Während der Pflichtwahlstelle soll der Rechtsreferendar die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Wahlmöglichkeiten in einer von ihm selbst nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung derart ergänzen und vertiefen, daß sie als Schwerpunkt auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung berücksichtigt werden kann.

(2) Erfordert die Tätigkeit in der Pflichtwahlstelle zusätzliche Rechtskenntnisse, so hat sich der Rechtsreferendar diese selbst anzueignen.

Dritter Abschnitt

Die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften

§ 30

(1) Die Ausbildungsstellen werden von sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften begleitet, an denen der Rechtsreferendar teilzunehmen hat.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, die in den Ausbildungsstellen gemachten Erfahrungen kritisch aufzuarbeiten und zu vertiefen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sollen die Rechtsreferendare während mindestens vier Wochenstunden, die jeweils an einem Tag stattfinden sollen, insbesondere lernen,

1. Methoden der Rechtspraxis zu erkennen und in den von der Praxis verwendeten Formen anzuwenden,
2. Aktenfälle vorzutragen sowie Lösungsvorschläge zu entwerfen und zu diskutieren,
3. Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zen-

tralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen.

(4) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft nach den dafür erlassenen Ausbildungsplänen zu gestalten.

(5) In freiwilligen Arbeitsgemeinschaften (Klausurarbeitsgemeinschaften) werden vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellte Aufsichtsarbeiten unter prüfungsmähnlichen Bedingungen geschrieben und besprochen.

#### § 31

(1) Rechtsreferendare, die Ausbildungsstellen zum gleichen Termin zugewiesen werden, gehören jeweils einer Arbeitsgemeinschaft an. An einer Arbeitsgemeinschaft sollen jedoch höchstens 20 Rechtsreferendare teilnehmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes, ein Rechtsanwalt oder ein sonstiger Jurist mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst aus dem Tätigkeitsbereich einer Ausbildungsstelle. Der Minister der Justiz bestellt den Arbeitsgemeinschaftsleiter, bei Arbeitsgemeinschaftsleitern aus den Ausbildungsbereichen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d bis g und i auf Vorschlag des zuständigen Fachministers. Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sind zugleich mit ihrer Bestellung von ihren Dienstgeschäften angemessen zu entlasten.

(3) Der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll die Rechtsreferendare auch in allgemeinen Ausbildungsfragen fördern und beraten.

### Vierter Abschnitt

#### Mitwirkungsrechte der Referendare

##### § 32

(1) Die Rechtsreferendare einer Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat bei der ersten Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft auf die Wahl der Sprecher hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß sie alsbald abgehalten wird. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn die Wahl in der vorgangegangenen Zusammenkunft angekündigt worden war.

(2) Die Wahlzeit eines Sprechers endet mit seinem Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für dessen noch offene Wahlzeit statt.

(3) Die Sprecher vertreten die Ausbildungsinteressen der Teilnehmer der

Arbeitsgemeinschaft. Sie sind bei Maßnahmen von allgemeiner Bedeutung für Inhalt und Organisation der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen zu beteiligen; ihnen ist vor solchen Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Sprecher können jederzeit Maßnahmen vorschlagen und Anregungen geben, die der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und den ihr zugeordneten Ausbildungsstellen dienlich sind.

##### § 33

(1) Die Sprecher der in einem Landgerichtsbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften aller Ausbildungsbereiche bilden die Sprecherversammlung. Die Sprecherversammlung muß mindestens alle drei Monate vom Präsidenten des Landgerichts einberufen werden.

(2) Die Sprecherversammlung hat die Aufgaben, Ausbildungsfragen zu beraten und dazu Empfehlungen abzugeben, soweit sie für die Rechtsreferendare bei allen Ausbildungsstellen und allen Arbeitsgemeinschaften, die in dem Bezirk des Landgerichts bestehen, bedeutsam sind. § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sprecherversammlung wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft in jedem Jahr aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, eine Liste von Rechtsreferendaren für die Sprecherversammlung bei dem Minister der Justiz. Die Landgerichtsbezirke Fulda, Hanau und Limburg entsenden je einen Vertreter, die Landgerichtsbezirke Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden je zwei Vertreter und die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Frankfurt am Main je drei Vertreter in die Sprecherversammlung bei dem Minister der Justiz. Für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung doppelt soviel Rechtsreferendare gewählt werden wie der jeweilige Landgerichtsbezirk Vertreter entsenden kann. Die Wahlzeit eines Vertreters endet nach einem Jahr oder mit seinem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst.

##### § 34

(1) Der Minister der Justiz beruft mindestens einmal bis zum 31. März eines jeden Jahres die Sprecherversammlung nach § 33 Abs. 3 zu einer Sitzung ein.

(2) Aufgabe der Sprecherversammlung bei dem Minister der Justiz ist

1. der Informations- und Meinungsaustausch zu Ausbildungsfragen von allgemeiner Bedeutung,
2. die Wahl einer Liste von Rechtsreferendaren aus der Mitte der Sprecherversammlung nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts als Vertreter für den Ausbildungsausschuß bei dem Minister der Justiz; für die Liste sollen für Fälle der Verhinderung

mindestens doppelt sowiele Rechtsreferendare gewählt werden wie sie in den Ausbildungsausschuß entsenden.

#### § 35

(1) Der Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung bei dem Minister der Justiz hat die Aufgaben, aktuelle Ausbildungsfragen zu erörtern, Empfehlungen für die Verbesserung von Inhalt und Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes zu erarbeiten sowie Ausbildungspläne auf ihre praktische Verwirklichung und zweckmäßige Gestaltung hin ständig zu überprüfen.

(2) Der Arbeitsausschuß besteht aus

1. dem Präsidenten des Justizprüfungsamts als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter des Ministers des Innern,
3. einem Arbeitsgemeinschaftsleiter aus einer Arbeitsgemeinschaft, die einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs zugeordnet ist,
4. einem Ausbilder aus einer Ausbildungsstelle des Justizbereichs,
5. einem Arbeitsgemeinschaftsleiter aus dem Bereich der Verwaltung,
6. den ersten drei Sprechern der nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 gewählten Liste; bei Verhinderung rückt der nächstgewählte Referendar auf,
7. zwei Rechtsreferendaren als Vertretern der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der auf Landesebene organisierten Vereinigungen von Rechtsreferendaren.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses zu Nr. 3 und 4 werden einverständlich von dem Bezirksrichterrat und dem Bezirksstaatsanwaltsrat benannt. Die in Nr. 7 genannten Organisationen benennen je ein Vertreter. Werden danach mehr als zwei Vertreter benannt, so nehmen sie im Rahmen der Nr. 7 abwechselnd an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teil. Das Nähere regelt eine vom Minister der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Der Ausschuß wird nach Bedarf vom Präsidenten des Justizprüfungsamts einberufen; er soll einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe von Beratungsthemen wünschen.

#### § 36

(1) Der Arbeitsausschuß für die juristische Ausbildung bei dem Minister der Justiz kann aus seiner Mitte einen Einigungsausschuß bilden, der Empfehlungen abgibt zur Regelung von

1. Streitfällen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses eines Rechtsreferendars, wenn der Rechtsreferendar ihn anruft oder einen Widerspruch im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen im Ausbildungsverhältnis eingelegt hat,

2. Streitfällen über Maßnahmen für Inhalt und Organisation der Ausbildung, wenn die Sprecherversammlung eines Landgerichtsbezirks sich damit an ihn wendet.

(2) Bei Streitfällen im Falle des Abs. 1 Nr. 1 soll ein Widerspruchsbescheid erst nach der Empfehlung des Einigungsausschusses ergehen.

(3) Der Einigungsausschuß wird gebildet aus

1. dem Präsidenten des Justizprüfungsamts,
2. einem Ausbilder oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter,
3. einem Rechtsreferendar.

(4) Der Einigungsausschuß kann die an dem Streitfall Beteiligten zu seiner Sitzung hinzuziehen. Im übrigen gilt § 9 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 172), entsprechend.

#### § 37

(1) Die durch die Tätigkeit der Sprecherversammlungen, des Arbeitsausschusses und des Einigungsausschusses entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Das ist im Falle des § 33 Abs. 1 und 2 das Landgericht, in den Fällen der §§ 33 Abs. 3, 34, 35, 36 der Minister der Justiz.

(2) Für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Rechtsreferendaren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Sprecherversammlungen, dem Arbeitsausschuß oder dem Einigungsausschuß unternehmen, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe Ib gezahlt. Die Dienstreise gilt durch die ordnungsgemäße Einberufung der Sprecherversammlungen, des Arbeitsausschusses oder des Einigungsausschusses als angeordnet.

### VIERTER TEIL

#### Die zweite juristische Staatsprüfung

#### § 38

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 20 Abs. 2) erreicht hat und ihm nach seinen fachlichen Kenntnissen sowie nach seinem Verantwortungsbewußtsein und seinem Verständnis von Recht in seiner praktischen Bedeutung zur Regelung sozialer Konflikte und Gestaltung gesellschaftlicher Vorgänge die Befähigung zum Richteramt zuerkannt werden kann.

(2) Prüfungsgebiet ist Recht unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen Bedeutung im Rahmen der während des Vorbereitungsdienstes erfahrenen Tätigkeitsbereiche unter Einbeziehung der damit verknüpften wirtschaftlichen, sozialen und politischen Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 39

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann (schriftlicher Teil), sowie aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (mündlicher Teil).

(2) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

§ 40

(1) Zuständig für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung ist der Präsident des Justizprüfungsamts.

(2) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 14 bis 16 und 18 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 41

(1) Die Ausbildungsnote setzt sich je zur Hälfte aus der Gesamtnote der Pflichtausbildungsstellen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und der Gesamtnote der diese begleitenden Pflichtarbeitsgemeinschaften zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Gesamtnote der Ausbildungsstellen und der Gesamtnote der Arbeitsgemeinschaften durch zwei geteilt wird.

(2) Die Gesamtnote der Ausbildungsstellen wird in der Weise ermittelt, daß die in den Pflichtausbildungsstellen oder einer sie vertretenden Stelle (§ 22 Abs. 6) erteilten Noten mit der Anzahl der jeweils nach § 22 Abs. 2 vorgeschriebenen oder im Fall einer Ausbildung gemäß § 22 Abs. 6 mit der Anzahl der sich ergebenden Monate vervielfältigt werden und die Summe durch 18 geteilt wird.

(3) Bei Verlängerung oder Wiederholung von Ausbildungsstellen (§ 23) ist für die Vervielfältigung der Note die regelmäßig vorgeschriebene Dauer maßgebend.

(4) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Pflichtarbeitsgemeinschaften gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Bei der Wiederholung der Prüfung wird die Ausbildungsnote unter Einbeziehung des in Pflichtausbildungsstellen abgeleisteten Ergänzungsvorbereitungsdienstes ermittelt; die Teilungszahl erhöht sich in diesem Fall um die der einbezogenen Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes entsprechende Zahl von Monaten.

(6) Für die Errechnung der Gesamtnote der Ausbildungsstellen und der Arbeitsgemeinschaften gilt § 17 Abs. 3.

§ 42

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang auf der Grundlage des geltenden Rechts zu beurteilen, indem er mit nicht mehr als notwendigem Aufwand unter Ausschöpfung des unterbreiteten Lebensvorgangs in einem Gutachten den Gang der Erwägungen verständlich mitteilt und die zu ziehenden Folgerungen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft in einem praktisch verwertbaren Vorschlag für eine rechtliche Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenfaßt.

(2) Der Hausarbeit sind in der Rechtswirklichkeit entstandene Aktenstücke und Vorgänge zugrunde zu legen, die nicht außergewöhnlich für die Bereiche sind, in denen der Rechtsreferendar ausgebildet worden ist. Dem Wunsch des Rechtsreferendars nach einem Vorgang aus einem bevorzugten Bereich der Rechtspraxis, insbesondere aus dem Bereich seiner Pflichtwahlstelle, soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

§ 43

(1) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

(2) Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen.

(3) Es sind zu bearbeiten

1. zwei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können,
2. eine Aufgabe aus dem Strafrecht,
3. eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht,
4. eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft.

(4) Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb von fünf Tagen zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Rechtsgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

§ 44

(1) Der mündliche Teil der Prüfung beginnt mit dem Vortrag; daran anschließend findet ein Prüfungsgespräch statt.

(2) Der Vortrag dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen.

(3) Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Rechtsreferendar die Pflichtwahlstelle abgeleistet hat, ausgewählt werden sollen.

(4) Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, rechtliche Fragestellungen aus der Praxis mit Verständnis auch für ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen und für wirtschaftliche Zusammenhänge zu erfassen, einzuordnen und die für ihre Lösung tragenden Gesichtspunkte verständlich zu entwickeln.

#### § 45

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung berät der Prüfungsausschuß über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen. Er bildet die Prüfungsnote und entscheidet über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlußnote.

(2) Die Prüfungsnote setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Hausarbeit zu drei Zwölfteln, der Aufsichtsarbeiten zu fünf Zwölfteln und der Leistungen in der mündlichen Prüfung zu vier Zwölfteln. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Note für

die Hausarbeit	mit drei
jede Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit	mit eins
den Vortrag	mit eins
das Prüfungsgespräch	mit drei

vervielfältigt und die Summe durch zwölf geteilt wird. Sind einzelne Prüfungsleistungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit unterschiedlichen Noten bewertet worden, so wird aus diesen zunächst jeweils ein arithmetischer Mittelwert gebildet und der Ermittlung der Prüfungsnote zugrunde gelegt.

(3) Die Abschlußnote setzt sich zu einem Drittel aus der Ausbildungsnote und zu zwei Dritteln aus der Prüfungsnote zusammen. Sie wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Ausbildungsnote und der verdoppelten Prüfungsnote durch drei geteilt wird.

(4) Für die Errechnung der Prüfungsnote und Abschlußnote gilt § 17 Abs. 3.

(5) Für die Bildung der Abschlußnote kann der Prüfungsausschuß den Zahlenwert der Abschlußnote um bis zu 0,2 anheben, wenn der Rechtsreferendar in mehreren Prüfungsleistungen in

außergewöhnlichem Maße Verständnis, Kenntnisse oder Fähigkeiten gezeigt hat, die in der Abschlußnote nicht angemessen zum Ausdruck kommen. Macht der Prüfungsausschuß von der Möglichkeit der Hebung keinen Gebrauch, so bleibt es bei der nach den Abs. 2 bis 4 ermittelten Abschlußnote.

(6) Die Vorschriften des § 17 Abs. 5 bis 8 finden mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß es für die Entscheidung darauf ankommt, ob der Prüfungsausschuß von dem Rechtsreferendar den Gesamteindruck gewonnen hat, daß ihm die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst zugesprochen werden kann.

#### § 46

(1) Über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung erteilt der Präsident dem Rechtsreferendar ein Zeugnis, das die erzielte Abschlußnote mit ihrem Zahlenwert und die Einteilung der Notenstufen enthält. In dem Zeugnis ist ferner die abgeleistete Pflichtwahlstelle zu vermerken. Mit der Aushändigung des Zeugnisses ist der Rechtsreferendar berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Hat ein Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Hat der Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so setzt er den Vorbereitungsdienst fort. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der bis zu sechs Monate betragen kann. Der Prüfungsausschuß kann dem Bewerber für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen und die Hausarbeit anrechnen.

(4) Nach zweimaligem Mißerfolg kann der Präsident des Justizprüfungsamts ausnahmsweise die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn die erfolglosen Prüfungsversuche in Hessen stattgefunden haben und besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen. Hierzu ist der Bewerber erneut in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen; es können ihm besondere Bedingungen auferlegt werden. Ein Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn ein Bewerber nach Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten zur mündlichen Prüfung nicht erschienen ist.

#### § 47

Der Rechtsreferendar ist jeweils mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, aus

dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn er die zweite juristische Staatsprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat.

FUNFTER TEIL

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 48

(1) Für Bewerber, die das Studium der Rechtswissenschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden anstelle der §§ 6 bis 8, 11 bis 13 dieses Gesetzes die §§ 8 bis 10, 15 und 16 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung Anwendung; für Bewerber, die bis zum 31. März 1975 zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, gelten anstelle des § 17 dieses Gesetzes die §§ 20 und 21 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung weiter.

(2) Bei Bewerbern, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten Studienjahr befinden, werden auf Antrag die Vorschriften dieses Gesetzes angewendet.

§ 49

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, finden die Vorschriften der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß § 45 dieses Gesetzes für die Rechtsreferendare gilt, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Ausbildungsstelle gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der bisherigen Juristischen Ausbildungsordnung befinden.

§ 50

Es werden aufgehoben

1. § 93 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57)<sup>1)</sup>,

2. die Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl. I S. 155)<sup>2)</sup>.

§ 51

(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie regelt dabei insbesondere

1. die Art der Nachweise über die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Verfahren der ersten juristischen Staatsprüfung,
2. die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung,
3. die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung und die Offenlegung der Prüfungsarbeiten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens.

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Justiz, für die Ausbildung in der Verwaltung (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d) der Minister des Innern.

§ 52

Die Einführung der einstufigen Juristenausbildung bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 53

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. März 1974

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Hemfler

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 22-5  
<sup>2)</sup> GVBl. II 322-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der  
Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht\*)**

Vom 12. März 1974

§ 1

(1) Dem am 20. Dezember 1973 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß Art. 12 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. März 1974

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Kultusminister  
von Friedeburg

\*) Anhang Staatsverträge S. 145

**Staatsvertrag  
über die Errichtung und Finanzierung der  
Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist,

1. Fernkurse, die in einem der vertragsschließenden Länder durchgeführt oder vertrieben werden, nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Emp-

fehlungen und Anregungen zu fördern;

3. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten;
4. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen.

(2) Fernkurse werden auf Antrag überprüft. Im Falle eines öffentlichen Interesses können Fernkurse auch von Amts wegen überprüft werden; dies gilt nicht für Fernkurse, die unter der Mitverantwortung eines Kultusministers oder -senators entstanden sind oder veranstaltet werden.

(3) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind nichtstaatliche Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht mit Hilfe von Schrift-, Bild- oder Tonmaterial auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

(4) Die Zentralstelle ist für die vertragsschließenden Länder zuständige Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Soweit sie diese Aufgaben wahrnimmt, liegt ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 vor.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragsschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) je-

des vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Beamten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen der Zentralstelle finden nach Bedarf statt. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz 1 benannten Vertreter oder ständigen Stellvertreter anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Zentralstelle erhält eine Geschäftsstelle, deren Leiter der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder beruft und entläßt.

(6) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Überprüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeführter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu überprüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
  - a) jede Änderung der in Nummer 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,

b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den überprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind,

c) Beauftragten der Zentralstelle während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten,

d) jährlich eine Verlaufsstatistik vorzulegen.

(2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.

(3) Ist die Überprüfung gemäß Artikel 2 Abs. 2 von Amts wegen eingeleitet worden, so ist der Veranstalter oder Träger aufzufordern, der Zentralstelle oder einem Beauftragten die für die Beurteilung der Eignung des Fernkurses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann festgestellt werden, daß der Nachweis für die Eignung des Fernkurses nicht erbracht worden ist.

(4) Mitglieder, Angehörige, Mitarbeiter und Beauftragte der Zentralstelle sind verpflichtet, über alle nach Absatz 1 bis 3 bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsunterlagen, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Unterlagen sind von der Auskunftspflicht nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen.

#### Artikel 5

(1) Die Zentralstelle beurteilt einen Fernkurs als „geeignet“, wenn

1. der Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht sowie in der Betreuung der Teilnehmer hinreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen vorbereitet,
2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind,
3. die Informationen über den Fernkurs objektiv und zuverlässig sind und die Werbung übertriebene oder irreführende Aussagen vermeidet,
4. der Träger dieses Fernkurses nur auf schriftliches Ersuchen von Interessenten persönliche Verbindung mit diesen aufnimmt.

(2) Die Beurteilung „geeignet“ ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Beurteilung

„geeignet“ kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die überprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen,
2. die überprüften Fernkurse infolge Änderung ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen entsprechen,
3. die überprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden,
4. die Zentralstelle infolge Verletzung von in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.

(3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

(4) Ist ein Fernkurs als „geeignet“ beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:

„Dieser Fernkurs ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden“.

Er darf außerdem für diesen Fernkurs das von der Zentralstelle festgelegte Gütezeichen verwenden.

(5) Unanfechtbar gewordene Entscheidungen der Zentralstelle werden veröffentlicht.

(6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

#### Artikel 6

Die Überprüfung eines Fernkurses ist gebührenfrei. Auslagenersatz wird nicht gefordert.

#### Artikel 7

(1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Zentralstelle als „geeignet“ beurteilten Fernkurs nachweisen, ist von jedem vertragschließenden Land, in dem im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden, dafür zu sorgen, daß sie eine besondere staatliche Prüfung ablegen können. Dies hat durch von diesem Land selbst eingerichtete Prüfungen oder dadurch zu geschehen, daß durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Möglichkeit, die Prüfung in einem anderen Land abzulegen, sichergestellt wird. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzu-

lassen, sofern in dem jeweiligen Land Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Artikel 8

Die Zentralstelle ist auch zuständig für die Überprüfung von Fernkursen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3, die auf Abschlußprüfungen an Fachhochschulen vorbereiten, sofern nach Landesrecht für Externe die Möglichkeit zur Ablegung solcher Prüfungen besteht.

#### Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Zusatz gemäß Artikel 5 Abs. 4 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist,
2. die Beurteilung „geeignet“ irreführend verwendet oder
3. das Gütezeichen (Artikel 5 Abs. 4 Satz 2) unbefugt oder irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

#### Artikel 10

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

#### Artikel 11

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1978.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die

Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

#### Artikel 12

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Für das Land Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:

Heubl

Für das Land Berlin:

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Koschnik

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Dr. Heinsen

Für das Land Hessen:

Hemfler

Für das Land Niedersachsen:

Lehners

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Meyer

Für das Saarland:

Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:

Stoltenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und**  
**Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und**  
**die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der**  
**Landwirtschaft\*)**

Vom 12. März 1974

Artikel 1

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gewählte Mitglieder

- a) sechs Landwirte,
- b) vier Landfrauen,
- c) fünf landwirtschaftliche Arbeitnehmer,“

b) § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von den zuständigen Organisationen benannte Mitglieder:

- a) ein Vertreter der Landwirte,
- b) eine Vertreterin der Landfrauen,
- c) zwei Vertreter der Landjugend,
- d) zwei Vertreter der zuständigen Gewerkschaft,
- e) ein Vertreter des Gartenbaus,
- f) ein Vertreter des Weinbaus,
- g) ein Vertreter der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen.“

c) § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu den Sitzungen können sachkundige Personen der im Landesagrarausschuß vertretenen Gruppen sowie Sachverständige und Vertreter von Behörden und Organisationen hinzugezogen werden.“

d) In § 6 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

„Bis zum Ablauf des Monats vor der Neuwahl nehmen die bisherigen Ausschußmitglieder ihre Aufgaben weiter wahr.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Gewählte Mitglieder
- a) fünf Landwirte,

b) drei Landfrauen,

c) vier landwirtschaftliche Arbeitnehmer,“

b) § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. von den zuständigen Organisationen benannte Mitglieder:

- a) ein Vertreter der Landwirte,
- b) eine Vertreterin der Landfrauen,
- c) zwei Vertreter der Landjugend,
- d) zwei Vertreter der zuständigen Gewerkschaft,
- e) ein Vertreter des Gartenbaus,
- f) ein Vertreter der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen.“

c) § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Gebietsagrarausschuß wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a seinen Vorsitzenden; sein Stellvertreter wird aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 gewählt. Kreislandwirte, die nicht Mitglied des Gebietsagrarausschusses sind, werden zu den Sitzungen hinzugezogen; darüber hinaus können zu den Sitzungen sachkundige Personen der im Gebietsagrarausschuß vertretenen Gruppen sowie Sachverständige und Vertreter von Behörden und Organisationen hinzugezogen werden.“

d) Als § 7 Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bestehen in einem Kreis mehrere Landwirtschaftsämter, so wird nur ein Gebietsagrarausschuß für das Kreisgebiet gebildet. Er nimmt bei allen im Kreis bestehenden Landwirtschaftsämtern die Aufgaben nach § 8 Abs. 3 wahr.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- 1. Anerkennung von Sachverständigen und Aufstellung von Richtlinien für das Sachverständigenwesen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaus,

\*) Ändert GVBl. II 80-7

2. Benennung von Beisitzern für die in Landwirtschaftssachen tätigen Gerichte,
  3. Benennung von Beisitzern nach Maßgabe des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591),
  4. Anerkennung von landwirtschaftlichen Buchstellen,
  5. Festlegung von Schwerpunkten in der Beratung,
  6. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen, Vermarktung und regionaler Schwerpunktbildung,
  7. Förderung des Fachverbands- und Buchführungswesens,
  8. Grundsätze des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beratungswesens einschließlich der Erstellung von Erwachsenenfortbildungsprogrammen sowie der Verbraucherberatung,
  9. Durchführung von Förderungsprogrammen,
  10. Landentwicklung aus landwirtschaftlicher Sicht,
  11. Landschaftserhaltung und Landschaftspflege aus landwirtschaftlicher Sicht,
  12. Fortbildung der Lehr- und Beratungskräfte,
  13. Aufstellung von Dienstabweisungen des Landesamtes für Landwirtschaft für die Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes,
  14. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht, des Acker- und Pflanzenbaus sowie des Obst-, Wein- und Gartenbaus."
- b) In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Gebietsagrarausschuß hat die Aufgabe, bei allen landwirtschaftlichen Förderungsaufgaben auf Gebietsebene mitzuwirken.“
  - b) § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Seine Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:
    1. Stellungnahme zur Anerkennung von Ausbildern und Ausbildungsstätten in landwirtschaftlichen Berufen,
    2. Benennung von Mitgliedern für die in Agrarfragen tätigen Beiräte und Ausschüsse,
    3. Stellungnahmen des Landwirtschaftsamtes zu Maßnahmen bei der Agrarstrukturverbesserung,
    4. Förderprogramme,
    5. Festlegung von Schwerpunkten in der Beratung,
    6. Förderung von Erzeugung, Versuchswesen und regionaler Schwerpunktbildung,
    7. Förderung des Fachverbandswesens,
    8. Grundsätze des landwirtschaftlichen Ausbildungs- und Beratungswesens einschließlich der Erstellung von Erwachsenenfortbildungsprogrammen sowie der Verbraucherberatung,
    9. Durchführung von Förderungsmaßnahmen,
    10. Landentwicklung aus landwirtschaftlicher Sicht,
    11. Landschaftserhaltung und Landschaftspflege aus landwirtschaftlicher Sicht,
    12. Förderung der Vermarktung,
    13. Durchführung von gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht, des Acker- und Pflanzenbaus sowie des Obst-, Wein- und Gartenbaus.“
- c) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9  
 Orts- und Kreislandwirte
- (1) Die Landwirtschaftsämter werden bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch Orts- und Kreislandwirte unterstützt. Diese wirken insbesondere in Angelegenheiten der Agrar- und Marktstruktur, der Landschaftspflege und des Grundstücksverkehrs durch Beratung, Stellungnahme und Erteilung von Auskünften mit.
- (2) Die Ortslandwirte werden von den nach § 11 Nr. 3 Buchst. a Wahlberechtigten der Gemeinde gewählt. In einem getrennten Wahlgang ist ein Stellvertreter zu wählen, der den Ortslandwirt bei Verhinderung vertritt und bei dessen Ausscheiden während der Wahlzeit an seine Stelle tritt. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Im übrigen gelten § 6 Abs. 3 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 1, §§ 12, 13, 14 Abs. 3 und 4, §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 sinngemäß.
- (3) Das zum Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses gewählte Mitglied ist zugleich Kreislandwirt. Den Stellvertreter des Kreislandwirtes wählen die Ortslandwirte des Kreises aus ihrer Mitte.
- (4) Erstreckt sich der Dienstbezirk eines Landwirtschaftsamtes über mehrere Kreise, so ist der Vorsitzende des Gebietsagrarausschusses Kreislandwirt nur für den Kreis, in dem er seinen Wohnsitz hat. Für die anderen Kreise werden der Kreis-

landwirt und sein Stellvertreter von den Ortslandwirten des jeweiligen Kreises aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Für die Wahl nach Abs. 3 und 4 ist Wahlleiter der Leiter des Landwirtschaftsamtes.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Minister für Landwirtschaft und Umwelt erläßt. Sie kann vorsehen, daß ein Ortslandwirt für mehrere Gemeinden gewählt wird; ebenso kann sie vorsehen, daß für eine Gemeinde (kreisfreie Stadt) mehrere Ortslandwirte gewählt werden.

(7) Die Orts- und Kreislandwirte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung festlegt.

6. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 6 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. § 11 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Geltungsbereich des Gesetzes seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seinen Wohnsitz hat und

a) einen landwirtschaftlichen Betrieb ab 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet, soweit er nicht unter Buchst. b fällt, oder als mithelfender männlicher Familienangehöriger überwiegend in einem solchen Betrieb tätig ist, oder

b) Betriebsinhaberin, mitarbeitende Ehefrau oder mithelfender weiblicher Familienangehöriger eines Betriebsinhabers oder Ehefrau eines Arbeitnehmers im Sinne von Buchst. c ist und nicht unter Buchst. c fällt oder

c) als Arbeitnehmer in der Landwirtschaft tätig ist.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die Wahlberechtigten im Sinne des § 11, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt oder dessen Wahlrecht ruht.

(3) Gewählte und benannte Vertreter im Sinne dieses Gesetzes müssen ihren Wohnort seit mindestens

drei Monaten ununterbrochen im Bezirk des zuständigen Landwirtschaftsamtes haben.“

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlleiter ist der Landrat des Kreises, in dem das Landwirtschaftsamt seinen Sitz hat. Hat das Landwirtschaftsamt seinen Sitz in einer kreisfreien Stadt, die den gleichen Namen wie ein Landkreis trägt, so ist der Wahlleiter der Landrat des gleichnamigen Landkreises; für den Bereich des Landwirtschaftsamtes Wiesbaden ist Wahlleiter der Oberbürgermeister von Wiesbaden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „jeder“ die Worte „für die Wahl“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das Hessische Landesamt für Landwirtschaft.“

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Gebietsagrarausschusses“ durch die Worte „Hessisches Landesamt für Landwirtschaft“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verlust der Wählbarkeit“,

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Tritt nachträglich ein Tatbestand ein, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat, so kann das Hessische Landesamt für Landwirtschaft das Amt oder die Mitgliedschaft vorzeitig für beendet erklären, wenn eine weitere Mitwirkung nicht mehr zumutbar erscheint.“

12. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Ausschußmitglied“ ersetzt.

13. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlleiter ist der Präsident des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft.“

14. Im gesamten Gesetzestext wird die Bezeichnung „Minister für Landwirtschaft und Forsten“ durch „Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

## Artikel 2

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufstandes bei der Förderung der Landwirt-

schaft in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. März 1974

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Krollmann

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der  
Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz  
bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten\*)**

Vom 4. März 1974

Auf Grund des § 21 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 628), wird verordnet:

Artikel 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzie-

her und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 203) werden die Worte „vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1974

Der Hessische Minister der Justiz  
Hemfler

\*) Ändert GVBl. II 323-44

**Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Gesetz  
über Freiheit und Recht der Presse**

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung  
im Bundesgesetzblatt 1974 I S. 174 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 — 2BvL 42/71 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Frankfurt a. M., wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 22 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 183), eingefügt durch das Zweite Änderungsgesetz vom 22. Februar 1966 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 31), ist, soweit er sich auf das Verfahren in Strafsachen bezieht, mit Artikel 74 Nummer 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Nummer 5 der Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1374) unvereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Februar 1974

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn "

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 2,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56. Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)